Verordnung über die Gebühren im Erbschaftswesen [9)]

vom 7. Juni 1983

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen,

in Ausführung von Art. 163 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 27. Juni 1911 [1)],

verordnet:

§ 1 [9)]

Für die Verrichtungen im Erbschaftswesen sowie für die Beurkundungen werden nachstehende Gebühren erhoben:

A. [10)]

1. Für die Inventaraufnahme inklusive einer allfälligen güterrechtlichen Auseinandersetzung wird eine Gebühr erhoben, die sich wie folgt zusammensetzt:
   - Grundgebühr: 600 Fr.
   - Zuschlag 2‰ vom inventierten Reinvermögen.

   Ist nur ein vereinfachtes Inventar gemäss § 26 der Vormundschafts- und Erbschaftsverordnung [2)] zu erstellen und wird der Nachlass als vermögenslos abgeschrieben, so wird eine Gebühr von 300 Fr. erhoben.

2. Für die Erbteilung wird folgende Gebühr erhoben:
   - Bis zu einem inventierten Reinvermögen von 250'000 Fr.: 2 ‰.
   - Zuschlag 1‰ für das 250'000 Fr. übersteigende inventierte Reinvermögen.

3. Die Kanzleigebühr gemäss Ziff. 1 und Ziff. 2 darf den Betrag von 10'000 Fr. nicht übersteigen.

Amtsblatt 1983, S. 485; Rechtsbuch 1964, Nr. 322.

4. Die Staatsgebühr für Erbschaftsfälle beträgt 1/3 der Kanzleigebühr.

5. Siegelung im Nachlassverfahren 200 bis 500 Fr.
pro Stunde mindestens Fr. 75.-- pro Amtsperson

6. Anordnung und Durchführung des öffentlichen Inventars mit Rechnungsruf 200 bis 1'000 Fr.

7. Versteigerung durch die Erbschaftsbehörde 250 bis 2'000 Fr.

8. Ausfertigung von Erbenbescheinigungen 100 bis 250 Fr.

9. Nachlassliquidation auf Verlangen der Erben
½ bis 3 Prozent des Nachlassvermögens,
mindestens aber 250 Fr.

10. Ausserordentliche Sitzungen der Erbschaftsbehörde und Erbenkonferenzen unter Leitung eines Behördenmitgliedes
250 bis 500 Fr.

11. Auszüge, pro Seite 10 bis 20 Fr.
Bescheinigungen 10 bis 50 Fr.
Fotokopien, pro Seite 1 Fr., mind. 10 Fr.

12. Für ausserordentliche Arbeiten wie zeitraubende Besprechungen oder Erbenermittlungen, Besorgung von Vermögensverwaltungen, ausserordentliche Korrespondenzen etc. wird die Gebühr nach Zeitaufwand festgesetzt.

13. Im Weiteren werden die Barauslagen für Zivilstandsdokumente etc. verrechnet.

B. [10)]

14.-17. [10)]

C. [10)]

18. Errichtung oder Aufhebung von Ehe- und Vermögensverträgen, Erbverträgen, Verpfründungsverträgen, öffentlichen letztwilligen Verfügungen; Prüfen solcher Verträge und Verfügungen oder Beratungen, je nach Zeitaufwand: 100 bis 750 Fr. [8)]

19. Beurkundung vorstehender Verträge und Verfügungen 250 Fr.

20. Depotgebühren für Ehe-, Vermögens- und Erbverträge, letztwillige Verfügungen und andere Urkunden (einmalige Gebühr): 150 Fr. [8)]

D. [10)]

21. [10)]
22. - 25. [4)]

§ 2

[1] Je nach der Regelung in den einzelnen Gemeinden fallen die Gebühren in die Gemeindekasse oder kommen als Arbeitsentschädigung dem beauftragten Funktionär zu.
[2] … [4)]

§ 3

[1] In Härtefällen können die Gebühren ganz oder teilweise erlassen werden.
[2] Eine allfällige Reduktion hat auf allen Gebühren im gleichen Verhältnis zu geschehen.
[3] … [10)]

§ 4

[1] Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1983 in Kraft und ersetzt die gleichnamige Verordnung vom 21. Dezember 1976.
[2] Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen [5)] und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.
[3] Die Gebührenansätze dieser Verordnung sind auch auf die bei Inkrafttreten hängigen Verfahren anzuwenden.

Fussnoten:

1) SHR 210.100.
2) Fassung gemäss RRB vom 8. Dezember 1998, in Kraft getreten am 1. Januar 1999 (Amtsblatt 1998, S. 1751).
4) Aufgehoben durch RRB vom 13. September 1994, in Kraft getreten am 1. Januar 1995 (Amtsblatt 1994, S. 1639).
5) Amtsblatt 1983, S. 485.
8) Fassung gemäss RRB vom 5. Dezember 2006, in Kraft getreten am 1. Januar 2007 (Amtsblatt 2006, S. 1687).

9) Fassung gemäss RRB vom 4. Dezember 2012, in Kraft getreten am 1. Januar 2013, (Amtsblatt 2012, S. 1817).

10) Aufgehoben durch RRB vom 5. Dezember 2012, in Kraft getreten am 1. Januar 2013, (Amtsblatt 2012, S. 1817).